



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Donnerstag, den 30. November 2017

Nr. 40/2017/8

INHALT

	Seite
Dritte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	2
Vierte Änderungsordnung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern	3
Evaluationssatzung (EvaS) der Hochschule Kaiserslautern	4
Curriculare Richtlinien der Hochschule Kaiserslautern	

**Dritte Änderungsordnung
der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau,
Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 13.11.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 22.06.2017 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.05.2013 beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 08.11.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1: Änderungen
Artikel 2: Inkrafttreten**

**Artikel 1
Änderungen**

1. In der Auflistung der Anlagen nach dem Ausfertigungsdatum und dem Unterzeichnenden werden die Wörter „Studienplan Elektrotechnik – Nachrichtentechnik und Kommunikationssysteme“ gestrichen.
2. Die Anlage „Studiengang: Elektrotechnik – Nachrichtentechnik und Kommunikationssysteme“ wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 im Studiengang Elektrotechnik aufnehmen.
3. Studierende, die den nach Artikel 1 Nummer 1 entfallenden Studienschwerpunkt gewählt haben, können ihn zu Ende studieren. Die Wahl des entfallenden Studienschwerpunktes nach Artikel 1 Nummer 1 ist letztmalig im Wintersemester 2018/2019 möglich.

Kaiserslautern, den 13.11.2017

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Vierte Änderungsordnung
der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung
der Hochschule Kaiserslautern
vom 07.11.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 Halbsatz 2 des Hochschulgesetzes vom (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Senat am 25. Oktober 2017 die folgende Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung vom 30. August 2016 beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderungen

Artikel 2 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung**

In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei berufsbegleitenden Studiengängen kann die Bearbeitungszeit auf maximal 26 Wochen erhöht werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 07.11.2017

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident
Hochschule Kaiserslautern

Evaluationssatzung (EvaS) der Hochschule Kaiserslautern

Aufgrund von § 7 Abs.1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 25.10.2017 die folgende Evaluationssatzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstände und Ziele der Evaluation
- § 3 Akteure und Aufgaben
- § 4 Evaluation der Lehre
- § 5 Finanzierung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Evaluationssatzung gilt bindend für alle Fachbereiche und die weiteren Organisationseinheiten, wie Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen, Beratungs- und Dienstleistungsbereiche, Verwaltung und Leitung der Hochschule Kaiserslautern.

§ 2

Gegenstände und Ziele der Evaluation

(1) Die Hochschule Kaiserslautern nimmt die ihr auferlegten Aufgaben und die Verantwortung zur Sicherstellung der Qualität der Lehre (§§ 2 und 5 HochSchG) bewusst sehr ernst. Die Evaluation im Bereich Studium und Lehre ist Teil eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems der Hochschule. Gegenstand der Evaluation sind die Studiengänge und -angebote, Einrichtungen und Organe der Hochschule. Die Evaluation befasst sich insbesondere mit den Zielen, Inhalten und Strukturen der Curricula und deren Modulen und Veranstaltungen, der Studien- und Prüfungsorganisation, den Service- Betreuungs- und Unterstützungsangeboten für die Studierenden, den Rahmenbedingungen des Studiums hinsichtlich Personal, Sachmitteln und Räumlichkeiten sowie mit dem Übergang von Schule zur Hochschule und in den Beruf.

(2) Gemeinsam mit weiteren Verfahren und Instrumenten des HS-Qualitätsmanagements dient die regelmäßige Evaluation zunächst der systematischen Analyse, Beschreibung und Bewertung der untersuchten Gegenstände und Hochschulleistungen. Die anschließende Ableitung Qualität sichernder und verbessernder Maßnahmen aus den Evaluationsergebnissen ist das eigentliche Ziel der Evaluation. Dies wird dadurch sichergestellt, dass die Evaluationsergebnisse regelmäßig Eingang in die Entwicklungs- und Ressourcenplanung der Hochschule finden und auch in Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Hochschulleitung, Fachbereichen und weiteren Organisationseinheiten münden können. Letztlich trägt die Evaluation zur Profilbildung und -entwicklung der gesamten Hochschule und ihrer Organisationseinheiten bei.

§ 3

Akteure und Aufgaben

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind im Rahmen der Bestimmungen des HochSchG und dieser Satzung verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation mitzuwirken.

(2) Die Hochschulleitung ist grundsätzlich für die Qualitätssicherung und damit auch für die generelle Koordination der Evaluation an der Hochschule verantwortlich. Zu diesem Aufgabenbereich gehören:

- die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel für Evaluationsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen Mittelverteilungsverfahrens nach dem HochSchG;

- die Anregung übergeordneter Verfahren, Abläufe und Instrumente der Evaluation und deren Abstimmung in den beteiligten Senatsausschüssen sowie mit den Dekanen/innen bzw. den Leitern/innen weiterer organisatorischer Einheiten;
- die Unterstützung der Fachbereiche und organisatorischen Einheiten im Hinblick auf die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluation und die Vertretung der Hochschule gegenüber diesbezüglich beteiligten externen Institutionen;
- die Dokumentation und hochschulinterne Veröffentlichung der hochschulweit gültigen Instrumente, Prozesse und Regelungen, welche die Evaluation über diese Satzung hinausgehend konkretisieren;
- die Einleitung und Umsetzung von fachbereichsübergreifenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die aus der Evaluation abgeleitet werden können;
- die Berücksichtigung und Veröffentlichung der aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Qualität sichernden Maßnahmen im Hochschulentwicklungsplan.

(3) Die Dekanin/der Dekan haben im Benehmen mit der Hochschulleitung die Aufgabe, Evaluationsverfahren in den Fachbereichen einzuleiten und zu koordinieren. Zu diesem Aufgabenbereich gehören:

- die Übernahme der entsprechenden Verwaltungsaufgaben;
- die Aufstellung von Evaluationsplänen und damit der zu evaluierenden Gegenstände zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten;
- die Organisation und Durchführung der Evaluation gemäß hochschulweit abgestimmter Prozesse oder gemäß fachbereichsintern abgestimmter Verfahren;
- die Veröffentlichung und Verwendung von Evaluationsergebnissen der Lehre im Sinne des HochSchG;
- die Einleitung und Umsetzung der aus der Evaluation abgeleiteten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die Aufnahme aggregierter Evaluationsergebnisse sowie Maßnahmen in den Evaluationsbericht und in der Folge in den Entwicklungsplan des Fachbereichs.

(4) Die Aufgabenbereiche der Leitungen weiterer Organisationseinheiten der Hochschule Kaiserslautern, in denen Evaluationsverfahren stattfinden, orientieren sich an jenen der Fachbereichsleitungen (vgl. Abs. 3). Ausgenommen sind Verantwortlichkeiten hinsichtlich Veröffentlichung und damit verbundener Weiterbehandlung der Ergebnisse, da in engerem Sinne hier keine Lehrevaluation erfolgt. Gleichwohl werden Evaluationsergebnisse von lehrunterstützenden Einheiten bei der Qualitätsentwicklungsplanung der Lehre von Hochschule und Fachbereichen berücksichtigt.

(5) Sofern nicht bereits durch diese Satzung geregelt, werden fachbereichsübergreifend maßgebliche Grundsätze, Prozesse, Verfahren, Zeiträume und Instrumente der Lehrevaluation im Senatsausschuss Qualität und Lehre abgestimmt und verbindlich festgelegt. Analoge Festlegungen für den Bereich Forschung trifft der Senatsausschuss Forschung. Durch die Zusammensetzung dieser Ausschüsse nach den entsprechenden Vorgaben des HochSchG in der jeweils gültigen Fassung ist regelmäßig auch die Beteiligung der Studierenden an der Qualitätsbewertung, -sicherung und -entwicklung sichergestellt.

Neben ihrer hochschulinternen Koordinationsfunktion übernehmen die Senatsausschüsse neben der Hochschulleitung die Abstimmung mit HS-externen Institutionen, sofern diese in Evaluationsverfahren an der Hochschule eingebunden sind, bzw. diese im Auftrag der Hochschule Kaiserslautern durchführen.

(6) Neben den genannten Hauptakteuren wirken bei der HS-internen Diskussion und Analyse von Evaluationsergebnissen und der Ableitung darauf aufbauender Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Regel weitere Akteure mit. Diese ergeben sich insbesondere aus dem jeweiligen Untersuchungsgegenstand der Evaluation und sind für den Bereich der Lehre in § 4 näher bezeichnet.

§ 4 Evaluation der Lehre

(1) Die Hochschule Kaiserslautern steht mit ihrem Verständnis der „Qualität der Lehre“ als mehrdimensionalem Konstrukt verschiedener Qualität beeinflussender Bereiche und Faktoren sowohl im Einklang mit einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen, als auch mit entsprechenden hochschulpolitischen Forderungen und Vorgaben. Konsequenterweise orientiert sich die Evaluation der Lehre ebenfalls an einem mehrdimensionalen Ansatz, welcher nicht nur in der Lage ist, die verschiedenen relevanten Qualitätsbereiche und -aspekte sinnvoll zu erfassen und systematisch zu beschreiben, sondern darüber hinaus auch Ansatzpunkte für eine handlungsorientierte und kohärente Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre liefert.

(2) Das Evaluationssystem, also das Set von Evaluationsinstrumenten und -verfahren, das an der Hochschule Kaiserslautern zum Einsatz kommt, gewährleistet im Verbund mit weiteren Elementen des HS-Qualitätsmanagementsystems ein kontinuierliches und systematisches Monitoring im Bereich Studium und Lehre als Basis sich anschließender Analyse-, Bewertungs- und Veränderungsprozesse. Das Evaluationssystem ist das Kernelement der internen Evaluation, also der systematischen Selbstanalyse einer Lehreinheit / eines Moduls / eines Studiengangs / eines Fachbereichs und generiert in erster Linie quantitative Daten. Daneben sollen bei der internen Evaluation auch qualitative Analysen Berücksichtigung finden (vgl. Abs. 7).

(3) Befragungen der Studierenden sind wesentlicher Bestandteil der internen Evaluation und damit die Grundlage resultierender quantitativer Daten. Obligatorisch in allen Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern sind hierbei Lehrveranstaltungsbefragungen, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Sofern Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung oder weitere Daten dafür Anlass geben, werden spezifische Workload-Erhebungen durchgeführt. Daneben werden auf der Ebene von Studiengängen regelmäßig Befragungen der Studierenden zum Studieneinstieg, anlässlich der Exmatrikulation sowie der Absolventinnen und Absolventen zum Studienabschluss und zwei Jahre danach unternommen. Bei den Befragungen verwendet die Hochschule vorliegende Kontaktdaten der (ehemals) Studierenden, um (in der Regel) einen entsprechenden Fragebogen zu versenden.

(4) Für die in Abs. 3 genannten Befragungen finden hochschulweit standardisierte Instrumente, Abläufe und Regelungen Anwendung, welche von der Hochschulleitung auf Empfehlung des Senatsausschusses Qualität und Lehre festgelegt sowie zentral dokumentiert werden. Das Evaluationssystem, die darin enthaltenen Evaluationsinstrumente, die mit der Evaluation verbundenen Prozesse sowie weitere, für die Evaluation maßgebliche Dokumente werden von der Stabsstelle für Qualität und Lehre der Hochschule Kaiserslautern in geeigneter Weise hochschulöffentlich dokumentiert und aktualisiert.

(5) Sofern die in Abs. 3 genannten Verfahren gemäß ihrer Konzeption zu einzelnen, die Qualität der Lehre mitbestimmenden Sachverhalten keine geeigneten oder nur unzureichende Daten erbringen, können zusätzliche hochschulweit standardisierte Studierendenbefragungen mit spezifischem Fokus durchgeführt werden. Entsprechende Instrumente und mit deren Einsatz verbundene Prozesse sind analog Abs. 4 im Senatsausschuss Qualität und Lehre zu erarbeiten.

(6) Im Rahmen der Evaluation der Lehre können neben den Abs. 3 und 5 genannten Studierendenbefragungen auch Befragungen der Lehrenden und der die Lehre unterstützenden Mitarbeiter/innen analog Abs. 4 entwickelt werden.

(7) Qualitative Verfahren, welche die mittels der in den Abs. 3, 4 und 6 genannten quantitativen Erhebungen gewonnenen Informationen stimmig ergänzen und/oder zusätzliche Erkenntnisse zur Qualität der Lehre vermitteln, können bei der internen Evaluation ebenfalls Verwendung durch die Fachbereiche finden. Für qualitative Analysen bilden insbesondere Gespräche und strukturierte Interviews mit Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden die Grundlage. Entsprechende Evaluationsverfahren werden von den Fachbereichsleitungen oder der Hochschulleitung initiiert und sollten von einer geeigneten HS-externen Institution durchgeführt, moderiert und dokumentiert werden.

(8) Insbesondere auf Lehrveranstaltungsebene ist es den Dozierenden unbenommen, auf weitere qualitative Verfahren zur Lehrevaluation zurückzugreifen, beispielsweise auf moderierte Gruppengespräche, Kurzinterviews, Kollegengespräche oder one-minute-papers.

(9) Der Senatsausschuss Qualität und Lehre trifft Regelungen im Hinblick auf die Adressaten der im Rahmen der quantitativen Verfahren gemäß der Abs. 3, 4 und 6 anfallenden Ergebnisse und Ergebnisreports. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um standardisierte und adäquat aggregierte Reports, die mittels spezifischer Evaluationssoftware erstellt werden und keine personenbezogenen oder -beziehbaren Daten enthalten. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation fallen zu einzelnen Lehrevaluationen Berichte an, welche personenbeziehbare Daten enthalten können. Diese gehen ausschließlich der/dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden sowie deren/dessen Dekan/in und der Hochschulleitung zu. In begründeten Fällen können zur Sicherstellung der Qualität der Lehre auch den Studiengangsleitungen Berichte zu Lehrevaluationen einzelner Veranstaltungen ihres Studiengangs zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht auf Anfrage der Studiengangsleitung durch den/die Dekan/in.

(10) Die Evaluationsergebnisse werden veröffentlicht, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Für die Studierenden wird deshalb im Schaukasten des Dekanats als Mindeststandard eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation (Mittelwert der „Gesamtnote“, Standardabweichung, Zahl der Bewertungen) durch das Dekanat veröffentlicht. Empfohlen wird jedoch eine weitergehende Veröffentlichung, die allerdings einen entsprechenden Beschluss des jeweiligen Fachbereichsrates voraussetzt. Geordnet nach Studiengängen enthält der Aushang des Dekanats in diesem Fall neben dem Namen und der Art der einzelnen Lehrveranstaltungen auch die Namen der Dozierenden sowie als Zusammenfassung des Evaluationsergebnisses pro Lehrveranstaltung die Anzahl der ausgefüllten Fragebögen, den Mittelwert der Gesamtbewertung sowie die Standardabweichung. Evaluationsergebnisse von Lehrveranstaltungen, die von weniger als 5 Studierenden bewertet wurden, werden nicht ausgewertet und somit auch nicht veröffentlicht. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden durch das

Dekanat in dem Semester veröffentlicht, in dem die Evaluation durchgeführt wurde. Gemäß einschlägigen Beschlüssen des jeweiligen Fachbereichsrats können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Maßgaben, die vorab mit dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule Kaiserslautern abzuklären sind, Veröffentlichungen vorgesehen werden, die über den o.g. Standard hinausgehen sowie auch Ergebnisse der Studieneinstiegs- und Absolventenbefragung betreffen. Allen Dozierenden ist es freigestellt, Detailergebnisse ihrer Evaluation zusätzlich in elektronischer Form hochschulintern zu veröffentlichen.

Zusätzlich sollen die veröffentlichten Evaluationsergebnisse durch die Dekanate im mündlichen Dialog mit den Studierenden erörtert werden. Hierfür legt der jeweilige Fachbereich ein geeignetes Verfahren fest. Im Falle der Lehrveranstaltungsevaluation ist zudem ein Feedback an die Studierenden durch die einzelnen Lehrenden unerlässlich. Die Rückmeldungen an die Studierenden sollten die Evaluationsergebnisse nicht nur rückblickend beleuchten, sondern auch Ansatzpunkte der Qualitätssicherung und -entwicklung umfassen und verdeutlichen.

(11) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sind auf Individualebene in erster Linie ein diagnostisches Hilfsmittel zur Einschätzung der studentischen Wahrnehmung der eigenen Lehrqualität und damit die Basis für reflektierende Gespräche im Kollegenkreis und letztlich für die Einleitung selbstgesteuerter Verbesserungsprozesse.

Zum anderen repräsentieren sie aus institutioneller Sicht einen Ansatzpunkt für Qualitätsentwicklungsprozesse, welche sowohl dozentenabhängige, als auch nicht-dozentenabhängige Variablen der Lehrqualität betreffen. Bei Auffälligkeiten führt der/die Dekan/in mit den entsprechenden Lehrenden ein vertrauliches Gespräch, wobei die persönlichen Evaluationsergebnisse reflektiert und Möglichkeiten individueller Qualitätsentwicklungsplanung auch im Hinblick auf weiterbildende Maßnahmen angesprochen werden. Zu jedem Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das sowohl im Dekanat als auch bei der Hochschulleitung hinterlegt wird. Die bei der Hochschulleitung und im Dekanat hinterlegten Gesprächsprotokolle sind so lange aufzubewahren, bis der ursprüngliche Anlass für das Gespräch behoben ist. Durch ein Schreiben setzt der/die Dekan/in den Präsidenten darüber in Kenntnis und veranlasst damit die Vernichtung des Gesprächsprotokolls.

Grundlage stattfindender Gespräche kann dabei nicht das Evaluationsergebnis zu einer einzelnen Lehrveranstaltung sein, sondern vielmehr die Ergebnisse mehrerer verschiedener Veranstaltungen (verschiedene Themen, Veranstaltungsformen und Semester). Personenabhängige Lehrleistungen, die nachhaltig überdurchschnittlich beurteilt werden, können nach einem vom jeweiligen Fachbereichsrat zu beschließenden Verfahren besonders berücksichtigt oder gewürdigt werden (z.B. Lehrpreis, Mittelzuwendung, Auswahlkriterium bei Berufungen).

(12) Teilergebnisse der Evaluation, welche sich insbesondere auf Dozenten unabhängige oder Disziplin übergreifende Qualitätsaspekte der Lehre (z.B. Rahmenbedingungen, Organisation, curriculare Strukturen, zentrale Serviceleitungen) beziehen, werden auf Fachbereichsebene von den Fachausschüssen für Studium und Lehre aufgegriffen und in Abstimmung mit Fachbereichs- und Studiengangleitungen auf Entwicklungsmöglichkeiten hin analysiert. Auf fachbereichsübergreifender Ebene übernimmt der Senatsausschuss Qualität und Lehre derlei Aufgaben. Die Diskussion der Evaluationsergebnisse in den Ausschüssen kann in Empfehlungen an Hochschul- und Fachbereichsleitung und in der Folge an Senat und Fachbereichsrat münden, über die entsprechende Beschlüsse herbeizuführen sind.

(13) Die Verwendung der im Rahmen der verschiedenen Evaluationen zum Studieneinstieg, im Studienverlauf und zum und nach Studienabschluss anfallenden Ergebnisse erfolgt anhand hochschulweit gültiger und hochschulintern dokumentierter Prozessmodelle. Hauptsächliches Ziel ist neben der nachhaltigen und interdependenten Analyse der Evaluationsdaten die Ableitung von Maßnahmen, die zur weiteren Qualitätssicherung und -entwicklung geeignet erscheinen. Auf Fachbereichsebene werden die wichtigsten evaluationsbezogenen Erkenntnisse und insbesondere die daraus abgeleiteten Maßnahmen periodisch im Fachbereichsentwicklungsplan dargestellt und gleichzeitig der Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre zu Dokumentationszwecken zugeleitet. Längerfristig finden die auf die Evaluation bezogenen Kernaussagen der Evaluationsberichte aller Fachbereiche bei der Aufstellung des nächsten Hochschulentwicklungsplans Berücksichtigung. Auch seitens der Hochschulleitung können fachbereichsübergreifende Aspekte und Maßnahmen, die die Evaluation betreffen, autonom in den Hochschulentwicklungsplan eingebracht werden.

Eine elementare Funktion kommt ausgewählten Evaluationsergebnissen weiterhin im Rahmen der internen Qualitätssicherungsverfahren zu. Hierbei werden den Studiengangleitungen aufbereitete Übersichten mit relevanten Evaluationskennzahlen und -indices periodisch zur Verfügung gestellt.

(14) Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation. In aller Regel erfolgt die externe Evaluation im Rahmen der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung, wofür insbesondere Programm- oder Systemakkreditierung geeignete Verfahren darstellen. Darüber hinaus können ggf. weitere lehrbezogene Evaluationsverfahren in Abstimmung zwischen Fachbereichs- und Hochschulleitung zum Einsatz kommen, womit eine geeignete Institution zu betrauen ist.

§ 5 Finanzierung

Die Hochschulleitung stellt die notwendigen Haushaltsmittel für die regelmäßig an der Hochschule Kaiserslautern stattfindenden Evaluationsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen Mittelverteilungsverfahrens nach dem Hochschulgesetz zur Verfügung. Außerplanmäßige Evaluationsmaßnahmen und solche, für die eine fallweise Durchführungsentscheidung zu treffen ist, sind rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres mit der Hochschulleitung abzustimmen.

§ 6 Datenschutz

(1) Bei den an der Hochschule Kaiserslautern durchgeführten Evaluationsverfahren finden die einschlägigen Vorgaben zum Datenschutz strikte Beachtung. Grundsätzlicher Ansprechpartner hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragestellungen – auch im Zusammenhang mit den in dieser Satzung getroffenen Regelungen – ist die/der Datenschutzbeauftragte der Hochschule.

(2) Personenbezogene oder -beziehbare Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Kaiserslautern dürfen nur in dem Maße erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, wie es unbedingt erforderlich erscheint, um das Ziel der Evaluation, nämlich Qualitätsgewinne für Lehre, Forschung und verschiedene organisatorische Einheiten, zu erreichen.

(3) Personenbezogene oder -beziehbare Daten werden nur für die Erstellung der in dieser Satzung vorgesehenen Berichte benötigt, welche die Daten in angemessen aggregierter und datenschutzrechtlich unbedenklicher Form abbilden. Sie sind nach Erstellung der Berichte zu vernichten bzw. zu löschen. Fragebögen werden spätestens nach einem Jahr vernichtet und elektronische Daten nach drei Jahren gelöscht.

(4) Personen, die an der Erhebung, Analyse und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(5) Sofern externe Institutionen an der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsdaten beteiligt sind, schließt die Hochschule Kaiserslautern mit dieser Institution eine gesonderte Vereinbarung zum Datenschutz. Diese ist vom Datenschutzbeauftragten der Hochschule Kaiserslautern zu prüfen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Evaluationsatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 07.11.2017

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident
Hochschule Kaiserslautern



Curriculare Richtlinien der Hochschule Kaiserslautern

Inhalt

Hochschulinterne Qualitätskriterien.....	3
Curriculare Richtlinien.....	3
1 KONZEPTIONIERUNG VON STUDIENGÄNGEN.....	3
1.1 Studienmodelle: Bachelor und Master.....	3
1.2 Spezifische Profile.....	4
2 Kompetenzorientierung der Studiengänge.....	4
3 Modularisierung.....	5
3.1 Moduldefinition.....	5
3.2 Moduldauer.....	6
3.3 Studentischer Workload.....	6
3.4 Studiendauer.....	7
3.5 Modulabschlussprüfung/Modulteilprüfungen.....	7
3.6 Modulgröße.....	8
4 Prüfungen und Abschlussarbeiten.....	9
4.1 Vielfalt der Prüfungen.....	9
4.2 Angemessenheit der Prüfungsformen.....	10
4.3 Abschlussarbeiten: Unter- und Obergrenzen.....	10
4.4 Anzahl der unbenoteten Module/Leistungspunkte.....	11
5 Ausstattung und Ressourcen.....	11

HOCHSCHULINTERNE QUALITÄTSKRITERIEN

Curriculare Richtlinien

Die Curricularen Richtlinien definieren an der Hochschule Kaiserslautern intern geltende Standards für die Qualität im Bereich Studium und Lehre. Gleichzeitig präzisieren sie die Rahmenvorgaben des Akkreditierungsrats (AR)¹²³ und der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie des Landeshochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (RLP) in Bezug auf die Qualitätsansprüche, die an Studiengänge gestellt werden. Damit gelten sie als Richtlinien für die interne Akkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Kaiserslautern.

Die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre prüft in den internen Akkreditierungsverfahren die Einhaltung der Curricularen Richtlinien u.a. mit Hilfe der sogenannten *Checkliste Formale Kriterien*⁴. Generell werden alle Vorgaben des AR, der KMK und des Landeshochschulgesetzes RLP in dieser Prüfung der Studiengänge durch die Stabsstelle berücksichtigt.

Die Curricularen Richtlinien werden je nach Regelungsbedarf weiter diskutiert und fortgeschrieben. Diese Aufgabe obliegt den Mitgliedern des Senatsausschuss Qualität und Lehre (SQL). Die Beratungsergebnisse des SQL werden als Beschlussempfehlung dem Senat zur Abstimmung vorgelegt.

Der erste Senatsbeschluss zu den Curricularen Standards wurde am 12.01.2012 gefasst. Änderungen der Curricularen Standards wurden in die 104. Sitzung des Senats am 11.12.2013 und in die 120. Sitzung am 28.06.2017 eingebracht.

1 KONZEPTIONIERUNG VON STUDIENGÄNGEN

Alle Studiengänge orientieren sich an dem Qualifikationsprofil⁵ der Absolvierenden der Hochschule Kaiserslautern. Das Qualifikationsprofil beschreibt auf einer fachübergreifenden Ebene die Kompetenzen, die alle Absolvierenden am Ende ihres Studiums erreichen. Die Studiengänge setzen dieses hochschulweite Profil unter Einbeziehung der hochschuleigenen „Handreichung Qualifikationsziele“ studiengangsspezifisch um.

1.1 Studienmodelle: Bachelor und Master

Die Hochschule Kaiserslautern bietet sowohl klassische als auch flexible Studienmodelle an. Klassische Studienmodelle sind Präsenz-Vollzeitstudiengänge. Flexible Studienmodelle dienen der individuellen Weiterbildung und finden in Teilzeit, berufsbegleitend, dual oder im Fernstudium statt.

Ein duales Studium kann entweder ausbildungs-, praxis- oder berufintegriert absolviert werden und ist an mindestens zwei Lernorten curricular verankert⁶. Die Integration der theoretischen und praktischen Anteile der Ausbildung innerhalb der beiden Lernorte hat ein fachspezifisches Qualifikationsprofil zum Ziel.⁷

¹ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen, Akkreditierungsrat, Drs. AR 20/2013

² Drs. AR95/2010: Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“

³ Handreichung des Akkreditierungsrats auf Grundlage der Empfehlungen der AG „Weiterbildende Studiengänge“ des Akkreditierungsrates zur Qualitätssicherung und Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge

⁴ siehe Intranet Qualitätsmanagement (QM-Portal)

⁵ Qualifikationsprofil der Absolvierenden der Hochschule Kaiserslautern, Stand 2017

⁶ Flexible Studienmodelle an der Hochschule Kaiserslautern

⁷ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, 2013, S. 23

Jeder Studiengang der Hochschule Kaiserslautern kann von einer/m Studierenden im kooperativen Studienmodell (KOSMO) absolviert werden. In diesem Fall wird das Vollzeitstudium mit einer fachspezifischen Berufs- und Praxistätigkeit kombiniert.

Didaktisches Konzept

Jedes Studiengangskonzept muss darlegen, welche Lernziele wie gefördert und geprüft werden sollen und darüber, wie geeignete Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden zur Umsetzung kompetenzorientierten Lehrens und Lernens didaktisch eingesetzt werden (didaktisches Konzept). Aus diesem didaktischen Konzept geht der Einsatz neuer Technologien hervor. Es muss zudem gewährleistet werden, dass adäquate Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden, die die Präsenz- und Selbstlernzeiten in angemessener Form unterstützen.

Aufgrund von besonderen Rahmenbedingungen müssen flexible Studienmodelle über eine technische Infrastruktur verfügen, die das zeit- und ortsunabhängige Absolvieren eines Studiums ermöglicht.⁸

1.2 Spezifische Profile

Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden.⁹

Die Hochschule Kaiserslautern hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem Externen Qualitätsbeirat *Kriterien für ein forschungsorientiertes Profil von Masterstudiengängen* definiert¹⁰.

Der hochschulweite Standard lautet:

Bei der Entwicklung eines forschungsorientierten Masterprofils bzw. bei der Weiterentwicklung eines bestehenden Masterstudiengangs zu einem forschungsorientierten Profil sind die hochschuleigenen Anforderungen daran zu erfüllen.

2 KOMPETENZORIENTIERUNG DER STUDIENGÄNGE

Die Hochschule Kaiserslautern hat eine hochschuleigene Definition der Handlungskompetenz entwickelt (siehe *Handlungskompetenz HS Kaiserslautern*¹¹), die auf anerkannten Modellen der Erziehungswissenschaft basiert. Sie schafft für die Studiengänge der Hochschule ein einheitliches Verständnis über die Definition der Handlungskompetenz, die sich durch das Zusammenspiel aus Fachkompetenzen und personalen Kompetenzen zeigt. Auf der Grundlage dieser Definition wurden im Abgleich mit den nationalen und europäischen Qualifikationsrahmen (HQR und DQR) Anforderungen an die Qualifikationsziele für Bachelor- und

⁸ Drs. AR95/2010: Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“

⁹ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, S. 5

¹⁰ siehe Intranet Qualitätsmanagement (QM-Portal)

¹¹ siehe Intranet Qualitätsmanagement (QM-Portal)

Masterstudiengänge festgelegt, die transparent und outcomeorientiert beschrieben werden (siehe *Handreichung Qualifikationsziele*¹²).

Die Qualifikationsziele eines Studiengangs bedürfen eines stimmigen Aufbaus der Kompetenzentwicklung im Studienverlauf. Einen Nachweis darüber liefert eine passende Kompetenzmatrix.

Der hochschulweite Standard lautet:

Studiengänge der Hochschule Kaiserslautern beschreiben ihre Qualifikationsziele und Modulziele auf Basis der hochschuleigenen Kompetenzdefinition. Eine Kompetenzmatrix gibt Aufschluss über den Kompetenzaufbau im Verlauf des Studiums.

Berufspraktische Kompetenzorientierung flexibler Studienmodelle

Bei der didaktischen Konzeption flexibler Studienmodelle müssen spezielle Anforderungen der Berufspraxis berücksichtigt werden. Hierbei gilt es den Ansprüchen der besonderen Qualifikationsziele, der Studieninhalte und -organisation sowie der Lehr-, Lern- und Prüfungsformen zu genügen.

Zugang, Zulassung und Anrechnung von Kompetenzen¹³

Bei den flexiblen Studienmodellen, die die Verzahnung zwischen Studieninhalten und praktischer Tätigkeit vorsehen, ist die einschlägige Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung festzulegen.

Für die Anrechnung hochschulischer und außerhochschulischer Kompetenzen ist der Prozess der Anerkennung darzulegen, der Auskunft darüber gibt, auf welche Weise welche Kompetenzen mit welchen Kriterien angerechnet bzw. anerkannt werden.

Der hochschulweite Standard lautet:

Für die Anrechnung hochschulischer und außerhochschulischer Kompetenzen muss ein Prozess der Anerkennung vorhanden sein.

3 MODULARISIERUNG

Bei der Modularisierung sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

3.1 Moduldefinition

Ein Modul sollte aus mindestens zwei inhaltlich miteinander verzahnten Lehrveranstaltungen bestehen, die zu vorab festgelegten inhaltlichen Lernzielen bzw. zur Förderung bestimmter Kompetenzen führen. Ein Modul sollte sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika etc.).

Ein Modul hat somit ein übergreifendes Lernziel auf Modulebene und separate Lernziele auf den Ebenen der einzelnen Lehrveranstaltungen. Für die Beschreibung eines Moduls ist die hochschuleigene *Modulschablone*¹⁴ zu verwenden.

¹² siehe Intranet Qualitätsmanagement (QM-Portal)

¹³ Handreichung des Akkreditierungsrats auf Grundlage der Empfehlungen der AG „Weiterbildende Studiengänge“ des Akkreditierungsrates zur Qualitätssicherung und Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge

Module sollen keine Zugangsvoraussetzungen durch eine formale Verknüpfung miteinander haben.

3.2 Moduldauer

„Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.“¹⁵

Der hochschulweite Standard lautet:

Erstreckt sich ein Modul über mehr als zwei Semester, wird eine schriftliche Begründung von der Studiengangsleitung gefordert.

3.3 Studentischer Workload

Module sind entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten zu versehen (so genannte ECTS-Punkte oder CP (Credit Points)).

„Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie ggf. Praktika. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester (bei Präsenzstudiengängen). Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 – max. 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 - 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 – 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.“¹⁶

Der Berechnungsspielraum für einen Leistungspunkt liegt nach Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) somit zwischen 25 und 30 Arbeitsstunden.

Der hochschulweite Standard lautet:

Bei allen Studiengängen sind durchgehend 30 Arbeitsstunden (Präsenzzeit und Selbststudium) für einen Leistungspunkt als Berechnungsgrundlage anzunehmen.

Bei berufsbegleitenden und dualen Studiengängen, die die Ausübung einer Berufs- bzw. Ausbildungstätigkeit während des Studiums erfordern, muss die Gesamtarbeitsbelastung inklusive Berufstätigkeit bei der Konzeptionierung des Studiengangs vor dem Hintergrund der Einschätzung der Studierbarkeit unbedingt berücksichtigt werden.¹⁷

Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den Fachprüfungsordnungen und den Akkreditierungsunterlagen präzise und nachvollziehbar zu definieren.

¹⁴ siehe Intranet Qualitätsmanagement (QM-Portal)

¹⁵ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, S. 8

¹⁶ KMK: Anlage zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben (siehe oben). Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen, S. 2

¹⁷ Drs. AR95/2010: Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“

Verteilung der Leistungspunkte im Studiensemester bei Präsenzstudiengängen

Ein Studiensemester sollte bei Präsenzstudiengängen in der Regel 30 CP aufweisen. Eine Abweichung davon kann im maximalen wie im minimalen Fall 2 CP betragen.

Der hochschulweite Standard lautet:

In der Regel sind 30 CP pro Semester (+/- 2 CP) vorzusehen, unabhängig vom Studienjahr. Insgesamt sind aber bei 6-semesterigen Studiengängen 180 bzw. bei 7-semesterigen Studiengängen 210 CP einzuhalten.

Verteilung der Leistungspunkte im Studiensemester bei berufsbegleitenden Studiengängen

Ein Studiensemester sollte bei berufsbegleitenden/dualen Studiengängen in der Regel 20 Leistungspunkte aufweisen. Je Studienjahr sollen nicht mehr als 40 CP vergeben werden.

Der hochschulweite Standard lautet:

Bei flexiblen Studiengängen sind in der Regel 20 CP (+/-2 CP) pro Semester zu vergeben.

3.4 Studiendauer

Unter Berücksichtigung der Berufs- oder Ausbildungstätigkeit bei der Berechnung der Gesamtbelastung weisen berufsbegleitende und duale Studiengänge eine längere Studiendauer als Vollzeitstudiengänge auf. Studiengänge, die keine Erwerbstätigkeit während des Studiums erfordern, können ebenfalls in Vollzeit absolviert werden¹⁸.

Der hochschulweite Standard lautet:

In der Regel können flexible Studienmodelle maximal die doppelte Studienzeit als Vollzeitstudiengänge aufweisen.

3.5 Modulabschlussprüfung/Modulteilprüfungen

Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfung (sogenannte Modulabschlussprüfung) abgeschlossen. Dadurch soll die Prüfungsbelastung reduziert werden.¹⁹ Die Modulabschlussprüfung bezieht sich auf die für das jeweilige Modul formulierten Kompetenzen. Gemäß den Auslegungen des Akkreditierungsrats sind Abweichungen hiervon möglich, wenn das „intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung“ und die „Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens“ im Konflikt stehen.

Um eine angemessene Prüfungsbelastung²⁰ zu wahren, legt die Hochschule Kaiserslautern eine maximale Anzahl von Prüfungen pro Semester fest. Werden pro Modul mehrere Prüfungen gefordert (sogenannte Modulteilprüfungen), erhöht sich automatisch die Anzahl an Prüfungen im Semester.

¹⁸ Drs. AR95/2010: Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“

¹⁹ KMK: Anlage zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen., S. 1

²⁰ DRS. AR 48/2013: Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben, S. 5

Der hochschulweite Standard lautet:

Bei Präsenzstudiengängen mit 28 bis 32 CP im Semester dürfen nicht mehr als 6 Prüfungen (Prüfungsleistung und/oder Studienleistung) pro Semester vorgesehen werden. Modulteilprüfungen sind in diesen 6 Prüfungen eingeschlossen. Bei berufsbegleitenden Studiengängen reduziert sich die maximale Anzahl an Prüfungen pro Semester entsprechend anteilig der eingeplanten CP pro Semester.

Modulteilprüfungen in Prüfungsvorleistungen umzuwandeln, um die Anzahl der Prüfungen pro Semester zu reduzieren, ist nicht zulässig²¹. In diesem Zusammenhang wird die Prüfungsvorleistung als eine Modulvoraussetzung verstanden wie z.B. eine sicherheitsrelevante Einweisung für ein chemisches Labor.

Sowohl Prüfungsvorleistungen als auch Modulteilprüfungen innerhalb eines Moduls bedürfen einer schriftlichen Begründung. In diesen Begründungen werden die Lehrenden gebeten darzulegen, aus welchen fachlich-inhaltlichen Gründen die jeweils gewählte Form der Prüfungsvorleistung bzw. Modulteilprüfungen an genau dieser Stelle im Curriculum unumgänglich ist

Der hochschulweite Standard lautet:

Modulteilprüfungen sowie Prüfungsvorleistungen bedürfen einer fachlich-inhaltlichen Begründung in schriftlicher Form. Prüfungsvorleistungen im Sinne einer Modulvoraussetzung müssen ebenfalls schriftlich begründet werden.

3.6 Modulgröße

Die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der KMK geben an, dass die Module mindestens einen Umfang von 5 CP aufweisen sollen, um einer Kleinteiligkeit der Module entgegen zu wirken, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt.²²

Die Modulgröße von 5 CP kann im Ausnahmefall unterschritten werden. Eine maximale Anzahl kleinerer Module wird von der Hochschule Kaiserslautern nicht festgelegt. Ausschlaggebender Punkt ist die maximale Anzahl an Prüfungen pro Semester (siehe 3.5. Modulprüfung).

²¹ KMK: Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Beschluss des Akkreditierungsrats vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013

²² KMK: Anlage zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen., S. 1

Der hochschulweite Standard lautet:

Es wird empfohlen, ein Modul mit einer Mindestgröße von 5 CP auszustatten. Diese Größe lässt zu, Module zwischen Studiengängen und/oder Fachbereichen leicht auszutauschen. Bei einzelnen wählbaren Lehrveranstaltungen (z.B. Wahlfach) kann die Mindestgröße unterschritten werden. Eine schriftliche Begründung ist hierfür nicht erforderlich.

Die Maximalgröße eines Moduls - außer bei Praxissemestern, Forschungs- und Entwicklungsmodulen (F&E-Module z.B. in einem Masterstudiengang) und Masterabschlussarbeiten - soll 12 CP nicht überschreiten (+/- 3 CP). Ausnahmen sind von der Studiengangleitung schriftlich zu begründen.

4 PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEITEN

4.1 Vielfalt der Prüfungen

An der Hochschule Kaiserslautern kommt bereits eine Vielfalt an Prüfungsformen zum Einsatz. Die Hochschule verpflichtet sich darüber hinaus zur weiteren Diversifizierung der Prüfungsformen. Wird im Rahmen der internen Erstakkreditierung bzw. eines internen Qualitätssicherungsverfahrens festgestellt, dass ein Studiengang ausschließlich eine Prüfungsform wie z.B. die schriftliche Klausur in Anwendung bringt, wird die Studiengangleitung aufgefordert, die Vielfalt an Prüfungsformen zu erhöhen.

In der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung sind mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen (z.B. Klausuren, Hausarbeiten, „e-Klausuren“ (multimedial gestützte Klausuren)) und Projektarbeiten aufgeführt. Fachprüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge können darüber hinaus zusätzliche kompetenzorientierte Formen von Prüfungen regeln (z.B. Laborarbeiten, Referate, Portfolio-Prüfungen, Posterpräsentationen). In den gestalterischen Studiengängen werden zudem z.B. Entwürfe, Stegreifentwürfe, experimentelle Arbeiten, Mappen und weitere Arten von Präsentationen im Rahmen gestalterischer Projekte als Prüfungselemente definiert.

Der hochschulweite Standard lautet:

Ein Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern muss im gesamten Studienverlauf entweder mindestens zwei schriftliche oder mindestens zwei mündliche Prüfungen (Prüfungsleistung/Studienleistung) anbieten, um eine ausreichende Vielfalt an Prüfungsformen aufzuweisen.

4.2 Angemessenheit der Prüfungsformen

Die Angemessenheit der Prüfungsform in Bezug auf den Inhalt, der vermittelt werden soll, ist ebenfalls ein Kriterium, das im Rahmen der internen Erstakkreditierung und den internen Qualitätssicherungsverfahren überprüft wird. Hierzu gibt es eine hochschuldidaktische Einschätzung auf Basis der vorgelegten Dokumente Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Kompetenzmatrix und Qualifikationsziele.

Der hochschulweite Standard lautet:

Die Prüfungsformen müssen in angemessener Weise die Kompetenzen abprüfen, die im entsprechenden Modul vermittelt werden.

4.3 Abschlussarbeiten: Unter- und Obergrenzen

Die entsprechende KMK-Vorgabe lautet:

„Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 - 30 ECTS-Punkte vorzusehen.“²³

Der hochschulweite Standard lautet:

Bachelorarbeit:

Die Untergrenze für den schriftlichen Teil von Bachelorarbeiten beträgt 9 CP.
(Info: Derzeit werden in allen Bachelorstudiengängen der Hochschule 12 CP für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit vergeben und zusätzlich 1 bis 3 CP für das Bachelor-Kolloquium.)

Masterarbeit:

Die Untergrenze für Masterarbeiten inkl. Kolloquium wird auf 20 CP angehoben.
Bei einer Abweichung wird die Studiengangsleitung um eine schriftliche Begründung gebeten.

Eine Abweichung darf allerdings nicht den KMK-Vorgaben widersprechen.
(Info: In den beiden Masterstudiengängen der Betriebswirtschaft werden für die Abschlussarbeiten 15 CP inkl. Kolloquium vergeben, weil die restlichen 15 CP des Semesters für einen 3-monatigen Auslandsaufenthalt veranschlagt werden müssen. Die Abschlussarbeiten der anderen Masterstudiengänge an der Hochschule liegen zwischen 25 bis zu 30 CP und entsprechen damit dem hochschulweiten Standard.)

²³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010), S. 3

4.4 Anzahl der unbenoteten Module/Leistungspunkte

Der hochschulweite Standard lautet:

Nicht mehr als 25% der gesamten im Studiengang zu erlangenden CP sollen unbenotet sein.

5 AUSSTATTUNG UND RESSOURCEN

In jedem Studiengang müssen Ressourcen (räumlich, finanziell und personell) in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, um die Durchführung des Lehrbetriebs sicherzustellen. Dieser Aspekt wird im Laufe eines internen Akkreditierungsverfahrens diskutiert und bewertet.

Auch wenn in berufsbegleitenden/-integrierenden Studiengängen oft verstärkt mit externen Lehrkräften gearbeitet wird, müssen die eigenen personellen Ressourcen in ausreichendem Maß vorhanden sein.²⁴

Der hochschulweite Standard lautet:

In berufsbegleitenden und dualen Studiengängen soll der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfüllen, 40% nicht unterschreiten.

²⁴ Drs. AR95/2010: Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“